

PH Freiburg
Rektorat

SARS-CoV-2-Hygienekonzept
Stand 1. Januar 2023

Die Hochschule ist im Rahmen ihrer Arbeitgeberfunktion nach den bundesrechtlichen Vorgaben der „SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung“ (in der Fassung vom 26. September 2022) weiterhin verpflichtet, ein Hygienekonzept auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Hochschulrechtlich ist die PH dazu verpflichtet, einen geordneten Studienbetrieb und einen möglichst guten Studienerfolg zu gewährleisten (§ 2 LHG). Für das Wintersemester 2022/23 soll ein Präsenzstudienbetrieb gewährleistet werden, dabei gilt es Infektionsrisiken zu minimieren, damit Studierende mit besonderer Vulnerabilität nicht benachteiligt (§ 2 Abs. 3 S. 2 LHG) und alle Studierenden nicht an einer Teilnahme an Präsenzvorlesungen und insbesondere Prüfungen gehindert werden.

Das Rektorat hat daher vor dem Hintergrund des aktuellen regionalen Infektionsgeschehens im Rahmen seines Hausrechts zur Gewährleistung des Präsenzstudienbetriebs in Volllast die folgenden Regelungen getroffen. Sollten sich die lokalen und regionalen Infektionszahlen signifikant verändern, wird das Rektorat die Situation unverzüglich neu bewerten.

1. Masken

Das Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Bereits medizinische Masken reduzieren das Ansteckungsrisiko. Besonders gut schützen aber enganliegende FFP2-Masken. Die Hochschule empfiehlt daher allen Studierenden und Beschäftigten sowie Besuchern und Besucherinnen innerhalb der Hochschulgebäude und bei dienstlichen Fahrten eine FFP2-Maske zu tragen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

2. Maßnahmen für positiv getestete Personen

Personen, die mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, sollen sich unverzüglich für fünf Tage in Absonderung begeben oder müssen anstelle der Absonderung außerhalb der eigenen Wohnung

- in Innenräumen und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann,

eine medizinische Maske oder einer FFP2-Maske tragen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Absonderung begeben, haben dies unverzüglich der Personalabteilung per E-Mail an krankmeldungen@ph-freiburg.de mitzuteilen und ihre dienstlichen Aufgaben für die Dauer der Absonderung im **Homeoffice** wahrzunehmen.

Können **Studierende** aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion nicht an einer Klausur oder Prüfung teilnehmen, so senden diese den Modulverantwortlichen/Fächern ein Attest, einen Nachweis des Gesundheitsamtes oder – sollte dies nicht möglich sein – eine E-Mail (mit Versicherung des Wahrheitsgehalts) über den Quarantänestatus. Bei Verhinderung der Prüfungsteilnahme werden Nachtermine grundsätzlich empfohlen. Diese werden durch die Modulverantwortlichen/Fächer individuell und dezentral organisiert. Bei Klausuren ist eine äquivalente Prüfungsform möglich. Über Nachtermin und Prüfungsform entscheiden die Modulverantwortlichen/Fächer in Eigenverantwortung.

3. Schwangere und Stillende

Für **schwangere Mitarbeiterinnen und Studentinnen** gelten die **Maßgaben des Regierungspräsidiums zur Beschäftigung schwangerer (stillender) Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)** mit Stand vom 23. September 2022¹. Die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums bzw. der Tätigkeit an der PH setzt zwingend die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der draus abgeleiteten Maßgaben voraus.

Die Gefährdungsbeurteilungen für schwangere Studentinnen werden von der Stabstelle Gleichstellung, akademische Personalentwicklung und Familienförderung (Frau Bechstein) in Abstimmung mit der Stabstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit der Universität Freiburg (Frau Dr. Markmeyer-Pieles, Frau Fuchs) erstellt. Die Gefährdungsbeurteilungen für schwangere Mitarbeiterinnen werden von dem bzw. der zuständigen Fachvorgesetzten mit Unterstützung der Personalabteilung und in Abstimmung mit der Stabstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit der Universität Freiburg (Frau Dr. Markmeyer-Pieles, Frau Fuchs) erstellt.

Bei der Teilnahme an schriftlichen Prüfungen ist Schwangeren ein eigener Raum zur Bearbeitung der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Mündliche Prüfungen sind in einem möglichst großen Raum unter Wahrung eines möglichst großen Abstandes durchzuführen. Die Schwangere kann auf die Maske verzichten, alle anderen Teilnehmenden haben eine Maske zu tragen.

Für Stillende besteht in der Regel keine Veranlassung zu einem Ausschluss vom Hochschulbetrieb. Stillenden Müttern steht das Eltern-Kind-Zimmer im Mensagebäude (EG) zur Verfügung². Hier wird auch Händedesinfektionsmittel bereitgehalten.

¹ https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Inter-net/Themenportal/Wirtschaft/Mutterschutz/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf
² <https://www.ph-freiburg.de/hochschule/themen-im-fokus/familiengerechte-hochschule/eltern-kind->

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten weiterhin insbesondere die folgenden Hygienemaßnahmen:

- Abstand
Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll möglichst eingehalten werden.
- Hygiene
Regelmäßiges, gründliches Händewaschen
Husten und Niesen in die Armbeuge
- Regelmäßiges Lüften
- Arbeitsmittel sollen möglichst immer durch ein und dieselbe Person verwendet werden. Soweit sich dies nicht umsetzen lässt, ist auf entsprechende Händehygiene sowie entsprechende regelmäßige Reinigung, ggf. Desinfektion der Arbeitsmittel, insbesondere vor Übergaben, zu achten.
- An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. SSC oder Helpdesk) sind transparente Abtrennungen aufzustellen.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen.

5. Risikogruppen

Beschäftigte, die einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, haben dem Rektorat auf Verlangen die Zugehörigkeit zur Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung aufgrund der Form der Arbeitsleistung durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen. Sie dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann

Studierende, die einer Risikogruppe angehören und prinzipiell nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, sind nach Möglichkeit durch Hybridformate in Lehrveranstaltungen einzubinden.

Sowohl für die betroffenen Beschäftigten als auch für die Vorgesetzten kann eine Beratung mit Empfehlung durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Stabsstelle Sicherheit, Umwelt und Nachhaltigkeit der Universität Freiburg erfolgen.

6. Homeoffice

Für das nichtwissenschaftliche Personal bleiben die folgenden Regelungen zunächst bis zum 28. Februar 2023 in Kraft:

1. Die Rahmenarbeitszeit wird auf 6 – 21 Uhr festgelegt.
2. Homeoffice kann im Umfang von maximal 50% der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden. Dies dient insbesondere dazu, soweit geboten, die gleichzeitige Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
3. Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen der Zentralverwaltung und der Zentralen Einrichtungen werden ermächtigt Homeoffice im Umfang von bis zu zwei Tag pro Woche zu genehmigen, sofern dem die individuellen Dienstaufgaben, die Arbeitsabläufe im Bereich oder sonstige wichtige Gründe wie Datenschutz/Datensicherheit etc. nicht entgegenstehen. (Ggf. bereits bewilligte Telearbeit auf Basis der einschlägigen Dienstvereinbarung wird darauf angerechnet.). Die Bewilligung von Homeoffice an mehr als zwei Tagen pro Woche ist zu begründen und setzt die Zustimmung des Kanzlers voraus.
4. Die entsprechenden Festlegungen für das nichtwissenschaftliche Personal der Fakultäten treffen jeweils die Dekane bzw. die Dekanin in Abstimmung mit der Fakultätsassistentin.
5. Sprechzeiten sind i.d.R. in Präsenz zu gewährleisten.
6. Die Funktionszeit gemäß der Dienstvereinbarung Arbeitszeit (Mo.- bis Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00) bzw. der anhängigen Sonderregelungen ist auch im Homeoffice einzuhalten. Bei Teilzeitbeschäftigten gelten entsprechende Maßgaben. Für den Einzelfall legt der bzw. die Fachvorgesetzte die Erreichbarkeit fest.

Das Rektorat hat dieses Hygienekonzept am 13. Dezember 2022 beschlossen. Es tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor